Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 8 (1912)

Heft: 2

Rubrik: Varia

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hin imstande waren, gelegentlich auch auf die hohe Politik Einfluss auszuüben. Vielleicht war dies letztere auch der Grund, weshalb Friedrich Wilhelm I. am 5. September 1730 den Schweizerkolonisten durch einen besonderen Vertrag eine beschränkte Selbstverwaltung unter Befreiung vom Scharwerk eingeräumt hat. Wie sie den Zusammenhang mit ihrem Vaterland bis dahin und auch noch darüber hinaus nicht ganz verloren haben, so hat die ihnen gewährte Sonderstellung neben dem Bewusstsein der gemeinsamen Abstammung vor allem dahin mitgewirkt, dass die Leute in der Fremde noch eine zeitlang zusammenhielten und zuweilen auch ihre Interessen solidarisch vertraten. ¹⁹) Blut erwies sich eben auch hier dicker als Wasser.

Varia.

Fahrendes Volk.

1591, Okt. 26: Wilhelm Gäbbart ist vergünstiget, sin gougellgmächt allhie menglichem uff erleggung eines krützers oder vierers ze zeigen und zetryben. (R. M. 422/143.)

1592, Juli 1: Disem gouggler von Straßburg ist vergünstiget, alhie zu spielen und von jeder person ein krützer zenemmen. (R. M. 424/1.)

1594, März 26: Baschi Singenberg ist synes begerens, ime zevergünstigen uff dem osterzinstag ein glügkhaffen allhie ufrichten zelassen, abgewiesen. Soll syn wahr sonst feil haben. (R. M. 427/239.)

1594, Juli 12: Wilhelm Kipfer und der jung Singenberg sind ires begerens, inen zevergünstigen in m. h. piett ein glügkhafen ufzerichten, abgewiesen. (R. M. $^{428}/_{34}$.)

1613, Nov. 26 (frytag): Das m. g. h. Hans Renes, dem frömbden gsellen, verwilliget und zugelassen, mit synen thieren alhie untzit uff künfftig mitwuchen spilen und kurtzwill zetryben. (R. M. $^{26}/_{263}$.)

1644, Juli 22: Pietro Palumar, einem gauggler und seiltänzer, ist bewilliget, sein spil und kunst 10 tag lang alhie zetreiben vermittelst vorderung eines halben batzen von jeder zusechenden person. (R. M. ⁸⁹/₂₁₇.)

1644, Aug. 2: Petro Palumar, dem italienischen gauggler und tantzer, seiner hiesigen uffenthaltung und des orths gesunden luffts halb und der cantzly kleinen bären ein offnen schin. (R. M. ⁸⁹/₂₅₁.)

¹⁹) Vgl. Skalweit a. a. O. S. 268 und 269.

1654. Den 16. wynmonath lauth rhaatszedels Steffan Bienhardt, einen italienischen däntzer, pro viatico, weil er syner possen abgewisen worden, geben 3 kronen, thund 10 \overline{u} . (S. R.)

1660, Nov. 16: Der seildantzer Johannes Cronenburgs von Utrecht ist der begehrten bewilligung, sein gaugelkunst zetryben, abgewisen. (R. M. ¹³⁹/_{561.})

1663, Juni 13: Georg Philipp Steck und übrige sich angemeldete mitseiltäntzer sind ir begehrten verwilligung, weilen solches seil tanzen das gelt nur ussem landt zeüchen und vil müßig gechende leüth machen wurde, abgewisen. (R. M. ¹⁴⁶/₂₁₁.)

1672, Okt. 20: Die holändischen comoedianten sind begehrender verwilligung, underschidenliche figuren in offentlichem spil allhier zu zeigen ab- und ihr fortun damit zesuchen, weiters gewisen. (R. M. ¹⁶⁷/₂₁₁.)

1673, Nov. 10: Jacob Pettera, einem Holländer, ist verwilliget worden, sein bey sich habendes Pollicinelo-Spiel dise wuchen durch sehen zu laßen, von einer gestandenen person umb einen halben batzen, von kindern aber umb einen creutzer. (R. M. ¹⁶⁹/_{368.)}

1688, Sept. 11. Jacob Kühlman, director einer banden hochteütscher comoedianten, ist begehrter permission alhie theatrum auffzurichten und seine comoedien undt tragedien zu spihlen ab- und seine fortun anderen orten, als in mgh. landten zesuchen, gewisen worden. (R. M. ²¹⁴/₁₂₉.)

NB. Über fremde Komödianten s. A. Streit, Gesch. des bern. Bühnenwesens, Bern 1873.

1704, Febr. 28, Philipp Houtem ist bewilligt, seine frömbden thier und curiositeten zehen tag lang hier sehen zulaßen auff erlag eines halben batzen von der persohn. (R. M. ¹²/_{461.)}

1706, Febr. 23. Philipp Hotem, einem Holländer, habend ihr gn. bewilliget, die frömbde thier etwan acht tag lang gegen einem halben batzen von der persohn allhier zezeigen. (R. M. ²²/₃₀₄.)

1709, März 16. Peter Wälder, einem leiter-tänzer aus England, ist bewilligt, seine kunst etwan vierzehen tag allhier zu zeigen gegen einen halben batzen von einer persohn zu erheben und daß er erst auff künfftigen oster markt anfange. (R. M. ³⁶/₂₇₄.)

1710, Juni 30. Robert Evans, einem englischen seildäntzer, ist bewilligt, seine kunstsprüng gegen bezüchung eines leidenlichen pfennings allhier zu üben (R. M. ⁴³/₁₄).

1716, Okt. 5: Über das demühtige nachwerben Jean Baptiste Maison neuve (Casa nova), von Venedig gebürtig, daß ihme bewilliget werden möchte, sich etwas zeits in allhiesiger haubtstatt aufhalten und seine extra große statur sehen laßen ze können, habent ihr gn. ihme solches bis zu end dis monats vergünstiget, zugleich aber erkendt, daß er von jeder persohn ein mehreres nicht als einen halben batzen beziehen haben solle. (R. M. ⁷⁰/61.)

1716, Nov. 19: Aus sonderen gnaden haben mgh. dem Guillaume Calabrock, einem seil-däntzer von Amsterdam, bewilliget, sich so lang gegenwärtiger Mar-

tinimarkt währen wirt, allhier aufhalten und seine exercitia weisen ze können, in dem verstand, daß er von einer im underen boden zusehenden persohn ein mehrers nicht als einen batzen, uff dem obern boden aber zwey batzen ze beziehen und bey oberkeitlicher Straff ein mehrers nicht forderen, übrigens alles scandali sich müssige und die Zeit nit überschreiten solle. (R. M. ⁷⁰/₂₀.)

1719, April 29: Jean Philippe Christoffle von Straßburg habendt ihr gn. verwilliget, daß er acht tag lang seine kunstsprüng treiben möge, von der persohn aber auff keinerley weis noch weg nicht mehr als ein batzen zufordern haben solle. (R. M. ⁷²/₂₀.)

1720, April 4: Nicolas Roland, einem seil däntzer uß der Opera der margraffschafft Durlach, habind ihr gn. bewilliget, daß er sich diesen marckt hindurch hier aufhalte und seine kunst exercieren moge, jehdoch, daß er ein mehrers nicht als einen batzen von der persohn bezeüchen solle, 14 tag. (R. M. ⁷²/₈₄.)

1720, April 26: Die seiltäntzer Larini und Roland sint ihrers begehrens, einen esel ein seil hinunder fliegen laßen zu können, von ihr gn. einfaltig abgewiesen. (R. M. ⁷²/₁₇₃.)

1726, Juli 1: Zedel an h. welsch seckelmeister Fischer, mgh. habend Jean Pomier, einem refugirten, seine tours d'adresse dem publico allhier vorzuweisen, abgewiesen, ihne aber 2 thaller pro viatico zu entrichten erkent. (R. M. ¹⁰⁸/₂.)

1743, Nov. 14: Claude Marion, einem voltigeur aus Florenz und mit sich führender bande, ist von mgh. bewilliget, in währendem martini markt dem publico ihre kunstsprünge umb einen billigen pfenning zu weisen, sollen sich im übrigen still und eingezogen halten, daß desnachen ihr gn. kein klag vorkomme. — Zedel an mh. die heimlicher, sie deßen berichten mit überlaßen, den preiß zu regulieren. (R. M. 180/148.)



Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend ist der Redaktion stets sehr willkommen.